

Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW).

Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.01.2007.

(siehe im Ortsrecht; u.a. unter www.emmerich.de)

In Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss Folgendes beachtet werden:

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten informiert Ihre Stadtverwaltung.
3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen: Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Hier enthalten Sie auch einen entsprechenden Vordruck.
4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
5. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Sperrmüll, Altreifen) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen nicht zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und damit vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Entzünden umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel vor Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
10. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
13. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4km-Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Anstandes von nur 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.
14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
15. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.
16. Wenn alkoholische Getränke verkauft werden, muss eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) beantragt werden.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.